

# Sächsisches Strafvollzugsgesetz

Vollzitat: Sächsisches Strafvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250)

## Teil 6

### **Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

#### **§ 25**

#### **Grundsatz**

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Die Anstalt fördert den Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.

#### **§ 26**

#### **Besuch**

- (1) Die Gefangenen dürfen im Monat vier Stunden Besuch empfangen. Der Anstaltsleiter kann längere Besuchszeiten vorsehen. Ausführungen oder Ausgänge, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, können angerechnet werden.
- (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des **Strafgesetzbuches (StGB)** werden besonders unterstützt.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
- (5) Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache und Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten.